

Nr. 7055.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor Oskar M e s s t e r -Berlin,
Dr. Max H a l b e -München,
Stadttrat Asta R ö t g e r -Berlin,
Mita S o h n i d t -Brandenburg.

Zur Verhandlung über den Antrag des Badischen Ministers
des Innern auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Razzia in St. Pauli „

der Orbis-Film G.m.b.H. in Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Ministerialrat Dr. S a u e r ,

2. für die durch den Widerrufsantrag be troffene Firma:

Dr. H o f f m a n n - B u r g e s .

Den miterschiedenen Referendaren wurde die Teilnahme
an der Verhandlung gestattet.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen
trotz der der Firma aufgegebenen und von ihr vorgenommenen
nachträglichen Ergänzung um 164 m noch immer um 156 m hin-
ter der durch die Zulassungskarte ausgewiesenen Länge
zurückbleibt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministers des Innern wurde
von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Es

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag des Badischen Ministers des Innern vom 27. Oktober 1933- Nr. 113 969 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 11. April 1932- Nr. 31 364 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Oberprüfstelle hat sich der von dem Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde gegebenen Charakteristik des Bildstreifens in vollem Umfange angeschlossen. Der Bildstreifen spielt unter dem Vorwand eines sozialen Anklagefilms zu einem grossen Teil im und am Bett und im Schlafzimmer einer Hafendirne und im übrigen in einer Matrosen- und Verbrecherkneipe.

Eine derartige Darstellung ist mit der heutigen Auffassung von Sitte und Anstand nicht in Einklang zu bringen und läuft den Bestrebungen des neuen Staates entgegen. Die Nationale Regierung bekämpft die Prostitution als eine körperliche und sittliche Gefahrenquelle für die Allgemeinheit und kämpft gegen Kuppelei und Zuhältertum, weil diese die Prostitution fördern. Ueber beide führt der Weg zum gewerbsmässigen Verbrechertum, dem die gegenwärtige Regierung ebenfalls den schärfsten

sten

sten Kampf angesagt hat. Diesen Bestrebungen schlägt es geradezu ins Gesicht, wenn hier eine nicht abreißende Kette von Brutstätten des Lasters und der Unzucht im Bilde vorgeführt wird, sodass in dem Beschauer der Eindruck entsteht, als wären derartige Zustände auch im heutigen Staat noch denkbar oder gar möglich.

Der Sachwalter der durch den Widerrufsantrag betroffenen Firma hat zugegeben, dass weite Teile des Bildstreifens mit der heutigen Zeit nicht vereinbar sind. Sein Einwand, dass eine entsittlichende Wirkung des Bildstreifens um deswillen nicht gegeben sei, weil er eine Verherrlichung des Verbrechertums und eine abträgliche Schilderung der Staatsgewalt nicht enthalte, greift ebensowenig durch wie der fernere Hinweis darauf, dass der ablehnenswürdigen Darstellung des Untermenschentums die ehrliche Arbeit gegenübergestellt werde. Wenn auch zuzugeben ist, dass der Bildstreifen einer besonderen Verherrlichung des Verbrechertums entbehrt, so wird doch das Milieu der Bar-, Dielen- und Zuhälterbetriebe als etwas Selbstverständliches und Gegebenes hingestellt, deren Fortbestand nur durch die bestehende Erwerbslosigkeit beeinträchtigt wird. (Akt III, Titel 1 bis 3). Der Polizei gelingt es zwar, durch eine Razzia des Matrosen-Karl habhaft zu werden, sie braucht jedoch dazu volle sechs Akte und zeigt sich stümperhaft und unfähig, indem sie bei der Haussuchung den Verbrecher im Bett der Ballhaus-Else nicht entdeckt. Die von dieser Darstellung ausgehende entsittlichende Wirkung wird noch durch

durch den Schluss verstärkt, der Else wieder in den Armen ihres Zuhälters, von dem sie wegen des Matrosen-Karl gelassen hat, zeigt, wodurch der Eindruck erweckt wird, als sei es trotz der Unschädlichmachung des Verbrechens seiner Geliebten möglich, ihr bisheriges Leben ungestört fortzusetzen. Von einer wirklichen und dem Zuschauer zum Bewusstsein kommenden Gegenüberstellung des Untermenschentums und der ehrlichen Arbeit ist, wie der Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde zutreffend festgestellt hat, keine Rede, da die Arbeit tatsächlich nur durch die Darstellung von Arbeiterbeinen und durch ein Lied versinnbildlicht wird, auf das der Sachwalter der Firma wegen seines mit der heutigen Zeit unvereinbaren Inhalts freiwillig verzichtet hat.

In Uebereinstimmung mit der antragstellenden Landeszentralbehörde hat die Oberprüfstelle hiernach festgestellt, dass die Gesamthaltung des Bildstreifens eine schmutzige und entsittlichende ist, die jeder Gegenwirkung entbehrt. Dass grosse Teile des Bildstreifens, insbesondere bei dem Kampf gelegentlich der Razzia auch geeignet sind, verrohend zu wirken, bedarf nicht der Begründung. Dem Antrag des Sachwalters der durch den Widerrufsantrag betroffenen Firma auf Anwendung des § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes konnte nicht entsprochen werden, weil die in dem Bildstreifen vorkommenden Bett- und Kneipenscenen nahezu seinen Gesamtinhalt ausmachen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

glaubigt:

Inspektor.

Vogel